

Satzung der Jugend der Evangelischen Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine in Deutschland (EBU Jugend)

Präambel

Die Jugendarbeit in der Evangelischen Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine (EBU) geschieht dort, wo junge Menschen den Weg zur Gemeinschaft des christlichen Glaubens und Lebens finden können.

Die Jugendarbeit in der EBU bietet durch das Evangelium Jesu Christi allen jungen Menschen eine Orientierung in ihrer Lebenswirklichkeit an. Sie ermutigt das kirchliche Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

Die Jugendarbeit der EBU fördert in ihrem Handeln Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Gewaltfreiheit. Sie sieht sich als Teil der weltweiten Brüder-Unität und bietet jungen Menschen geistliche Heimat unabhängig von ihrem Wohnort.

Die EBU unterstützt ihre Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schafft die Voraussetzungen für vielfältige Formen ihrer Arbeit (gemäß §§ 1606, 1607, 1608 Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität).

§ 1 Grundlagen

1. Die EBU Jugend ist eine Gemeinschaft von jungen Menschen der Europäisch-Festländischen Provinz der weltweiten Brüder-Unität (EFBU) in Deutschland. Für sie gilt die Kirchenordnung der EFBU (KO).
2. Die EBU Jugend wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Direktion der EBU.
3. Die EBU Jugend hat als Zeichen das Lämmel.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die EBU Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen innerhalb der EBU im Sinne von § 1607 (KO).
2. Die EBU Jugend organisiert selbstständig und mithilfe der EBU ihre Jugendarbeit in den Gemeinden, im regionalen und überregionalen Bereich (§ 1608 KO).
3. Die EBU Jugend ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

§ 3 Zugehörigkeit

1. Zur EBU Jugend gehören alle jungen Menschen innerhalb der EBU, sowie Freund*innen, die sich der Jugendarbeit und ihren Grundsätzen verbunden fühlen.
2. Alle Mitwirkenden an unserer Jugendarbeit unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten.

§ 4 Organe

Organe der EBU Jugend sind

1. Die Werkstatt
2. Das Planungsteam (PT)
3. Die Delegierten
4. Die Arbeitskreise (AKs)

§ 5 Werkstatt

1. Die Werkstatt ist das Beschlussorgan und Arbeitstreffen der EBU Jugend. Sie kann durch das Planungsteam oder durch die EBU Jugend in geeigneter Form einberufen werden. In Ausnahmefällen kann ein gesondertes Vorbereitungsteam gebildet werden, welches die Aufgaben des PTs nach § 6 Abs. 2 übernimmt.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Sie koordiniert und resümiert die überregionale Arbeit der EBU Jugend.
 - Sie plant und reflektiert durchgeführte Aktivitäten.
 - Sie trägt zur Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bei.
 - Sie nimmt Berichte entgegen.
 - Sie beschließt über eingebrachte Anträge.
 - Sie formuliert Stellungnahmen (z.B. gegenüber der Direktion und Synode).
 - Sie erstellt ein Protokoll über ihre Sitzungen.
 - Sie bildet für (längerfristige) Projekte Arbeitsgruppen und beschließt über ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse. Die Arbeitsgruppen berichten von ihrer Arbeit auf den Werkstätten.
 - Sie wählt Vertreter*innen für das Planungsteam, die Synode, die deutsche Konferenz und die aej.
 - Sie kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer 2/3 Mehrheit diese Vertreter*innen für die bestehende Amtszeit neu wählen. Die Neuwahl ist gemäß § 5 Abs. 7 durchzuführen.
 - Sie entscheidet über die Öffentlichkeitsarbeit der EBU Jugend.
 - Sie beschließt über die Satzung und ihre Auslegung.
 - Sie plant zusammen mit den Jugendbeauftragten (JB) Perspektiven der Jugendarbeit (Art und Umfang).
3. Antragsberechtigt sind alle, die sich der EBU Jugend gemäß § 3 Abs. 1 verbunden fühlen.
4. Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und Wahl anwesenden Teilnehmer*innen der Werkstatt.
5. Passives Wahlrecht haben alle Teilnehmer*innen der Werkstatt die bereits an zwei Werkstätten teilgenommen haben.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der EBU haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
7. Der Altersrahmen für die Werkstatt liegt zwischen 14 und 30 Jahren. Begründete Ausnahmen sind möglich.

8. Beschlussfassung und Wahlen:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht ein anderes Wahlverfahren (absolute oder 2/3 Mehrheit) auf Vorschlag der Werkstatt beschlossen wird.
 - Bei Personalwahlen ist der*diejenige gewählt, der*die die absolute Mehrheit erreicht. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden höchsten Stimmanzahlen. Anschließend entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - Vor den Wahlen werden Aufgaben der Ämter vorgestellt, wobei darauf zu achten ist, dass jedem*r Teilnehmer*in die Bedeutung und der Inhalt des Amtes deutlich wird.
 - Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein*e Teilnehmer*in der Werkstatt beantragt eine geheime Abstimmung. Die Wahlen von Personen werden immer geheim durchgeführt. Die Ergebnisse und Stimmverteilung sind im Protokoll bekannt zu geben.
 - Das Planungsteam ist für die sorgfältige Auszählung der Stimmen verantwortlich.
9. Die, durch das Planungsteam, festgelegte Zeit für Diskussionen im Plenum kann auf Antrag verändert werden.

§ 6 Planungsteam (PT)

1. Das PT setzt sich aus fünf Personen zusammen. Vier Mitglieder werden für zwei Jahre (vier Werkstätten) gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwei Wahlperioden. Dabei werden verkürzte Amtszeiten nicht eingerechnet. Den fünften Platz nimmt der*die Jugendsynodale ein.
2. Es bereitet die Werkstätten vor und leitet diese. Es berücksichtigt dabei alle gestellten Anträge.
3. Es vertritt die Interessen der Jugend in der EBU sowie gegenüber der Direktion und repräsentiert die EBU Jugend nach außen.
4. Es entscheidet selbstständig über die Verteilung der Aufgabenbereiche.
5. Alle Mitglieder des PTs sind gleichberechtigt.
6. Es hat eine Vermittlerfunktion inne und ist für die Belange der Jugendarbeit ansprechbar.
7. Ein*e Vertreter*in des PTs soll beratend an der Besetzung der Stellen der JB teilnehmen.

§ 7 Delegierte

Delegierte repräsentieren die EBU Jugend und erstatten Bericht auf der Werkstatt.

1. Der*die Jugendsynodale sowie seine*ihre Stellvertretung (gemäß §§ 1402 Abs. 2, 1403 Abs. 3b KO) wird von der Werkstatt für eine Synodalperiode von 6 Jahren gewählt und von der Direktion berufen. Er*Sie ist Teil des Planungsteams gemäß § 6 Abs. 1.

2. Es werden zwei Delegierte sowie stellvertretende Delegierte für die Mitgliederversammlung der aej auf drei Jahre gewählt. Dabei ist auf eine Überschneidung der beiden Amtszeiten zu achten.
3. Es wird ein*e Delegierte*r sowie ein*e stellvertretende*r Delegierte*r für die Deutsche Konferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 8 Arbeitskreise

Die EBU Jugend kann ihre regionale Arbeit in Arbeitskreisen (AK) organisieren. Die Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit selbstständig bzw. in Kooperation mit ihrer jeweiligen Region. Die Arbeitskreise berichten von ihrer Arbeit auf den Werkstätten.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Jugendbeauftragten/ Jugendmitarbeiter*innen

Die Zusammenarbeit der Jugend mit den JB und Jugendmitarbeiter*innen soll eng und vertrauensvoll sein. Dazu dient neben regelmäßiger Kommunikation:

- Ein*e JB unterstützt bei der Vorbereitung der Werkstatt
- JB und Jugendmitarbeiter*innen können die Vorbereitungskreise bei der Durchführung von Aktivitäten unterstützen.
- Einmal im Jahr findet ein gemeinsames Treffen des PTs mit den JB statt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Haushalt der EBU bedürfen der Zustimmung der Direktion.
2. Beschlüsse die den Grundsätzen der EBU widersprechen, können von der Direktion aufgehoben werden. § 1462 KO gilt entsprechend.
3. Änderungen an der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit auf der Werkstatt und werden durch die Bestätigung der Direktion wirksam.
4. Soweit diese Satzung für einzelne Fragen keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen der KO in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Die Satzung tritt mit Abstimmung auf der Werkstatt in Bad Boll, am 07. März 2020 vorläufig in Kraft.

Es bedarf zur endgültigen Gültigkeit die Bestätigung der Direktion der EFBU nach § 1608 Abs. 5 der Kirchenordnung der EFBU.

Nach Beschluss der Direktion am 19. November 2020 tritt die Satzung in Kraft.